

Gymnasium und Fachmittelschulen: Anpassung der Laufbahnverordnung (SGS 640.21) wegen COVID-19
Alle Massnahmen gelten einmalig für das Schuljahr 2019/2020

Grundsätze

- ✓ Der Notenstand am 16. März 2020 wird eingefroren.
- ✓ Für das Jahreszeugnis sind die Noten des 1. Semesters (HS 2019/2020) sowie die bis zum 16. März 2020 erbrachten Noten des 2. Semesters relevant. Die Zeugnisse werden flächendeckend mit einer verkürzten Beurteilungsperiode ausgestellt und erhalten dem Vermerk «COVID-19» im Zeugnis.
- ✓ Leistungserhebungen bzw. Lernkontrollen während der Schulschliessung auf Grund von COVID-19 dürfen nicht mehr vor Ort an den Schulen stattfinden. Sie fliessen in die Gesamtbeurteilung (Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Persönlichkeitsentwicklung) ein, jedoch grundsätzlich nicht in die Leistungsbeurteilung (relevant v.a. für Übertritte und bei drohender Nichtbeförderung/Austritt).
- ✓ Sonderregelung bei fehlenden Noten bei Fächern, die einen Einfluss auf die Erfahrungsnoten oder den Abschluss der Maturität oder die Fachmittelschule haben.

Szenario A: Die Schulen werden bis spätestens Mitte Mai wieder geöffnet

Es können nach Ende der Schulschliessung weitere Notenarbeiten geschrieben werden, die dann auch ins Jahreszeugnis einfließen.

Um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler durch eine Prüfungsflut zu verhindern, legen in diesem Fall die zuständige Dienststelle BMH in Rücksprache mit den Schulleitungen eine einheitliche Richtlinie fest.

Szenario B: Die Schulen bleiben bis nach Mitte Mai geschlossen

Leistungsbeurteilungen nach dem 16. März 2020 fliessen nicht ins Jahreszeugnis ein, aber in eine Gesamtbeurteilung:

Schülerinnen und Schüler, die removiert würden oder aus der Schule austreten müssten, sollen aufgrund der verkürzten Beurteilungsperiode kein Nachteil erfahren. Die Schulleitung kann auf Antrag des Klassenkonvents unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung Ausnahmen bewilligen.

Ganze Klasse – fehlende Noten bei Fächern, die einen Einfluss auf die Erfahrungs- oder die Abschlussnoten haben

Sind in Fächern, die einen Einfluss auf die Erfahrungs- oder die Abschlussnoten der Sekundarstufe II haben, bis zum 16. März 2020 an den Gymnasien und den Fachmittelschulen weniger als 4 Noten generiert worden, kann die Schulleitung in Rücksprache mit den zuständigen Lehrpersonen die Durchführung der fehlenden Leistungserhebung anordnen.

Die Hauptabteilung Mittelschulen legt in Rücksprache mit den Schulleitungen einheitliche Richtlinien fest.

Einzelne Schüler*innen: Nicht absolvierte Leistungserhebungen, die einen Einfluss auf die Erfahrungs- oder die Abschlussnoten haben

Wenn die im Schuljahr 2019/2020 erbrachten Leistungen für Erfahrungs- oder Abschlussnoten ausschlaggebend sind und die Rechtsgleichheit der Notenbasis aufgrund einer nicht absolvierten Leistungserhebung nicht gegeben ist, kann diese auf Antrag der Schülerin/ des Schülers nachgeholt werden (z.B. ausstehende Nachholprüfungen, mündliche Prüfungen erst mit einem Teil der Klasse durchgeführt, Präsentationen). Dies solange und soweit eine Prüfung überhaupt möglich ist.

Die Hauptabteilung Mittelschulen legt in Rücksprache mit den Schulleitungen einheitliche Richtlinien fest.